

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 100.

Montag, den 10. April.

1843.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. ausgeschriebene siebente Einzahlung von 5 Thalern ist auf die mit den Nummern

1747, 17,844, 31,306—31,310, 32,173, 32,174, 34,554, 34,555, 40,984,

bezeichneten 12 Interims-Actien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interims-Actien hiermit aufgefordert, die gedachte siebente Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils spätestens

den 31. Mai d. J. Abends 7 Uhr

auf unserm Bureau hieselbst nachträglich zu leisten. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angefügten Präclufitermine macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig.

Leipzig, den 7. April 1843.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.

Eine alte Feuerspritze.

In einem alten Werkcataloge vom Jahre 1792 findet sich folgendes Buch:

„Ldschers, E. J., Erfindung einer Feuerspritze, welche ganz ohne Röhrenwerk, ohne Kolben und Ventile, durch die Kraft zweier Menschen eine überaus große Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe treibt, durch den dritten Mann nach allen Gegenständen gerichtet wird, und mit geringen Kosten nebst derselben Anwendung auf Handspritzen hergestellt ist. Mit Kupfern. groß 4. Leipzig 1792, bei E. L. Crusius.“

aufgeführt. Einsender dieses kennt den Inhalt desselben nicht, und es ist freilich anzunehmen, daß jene Erfindung, so wie sie dort beschrieben ist, sich nicht bewährt hat, da dieselbe bis heute zur Anwendung nicht gekommen ist. Wenn man aber erwägt, welche bedeutende Fortschritte in der Mechanik seit jener Zeit gemacht worden sind, so fragt es sich wohl, ob nicht auf jene alte Erfindung noch einmal zurückzugehen sein und es einem neuern Meister gelingen möchte, vielleicht durch eine kleine Abänderung oder einen Zusatz im Mechanismus dieselbe doch noch anwendbar zu machen.

Vielleicht besitzt eine hiesige Bibliothek noch ein Exemplar jenes Werkes, und da namentlich in der neuesten Zeit so viel Fleiß auf Vervollkommnung der Feuerspritzen gewendet wird, so wäre es doch wohl der Mühe nicht unwerth, den Inhalt desselben einer nähern Prüfung zu würdigen.

Die Brunnen-spritze im Nies'schen Grundstück.

Seit ganz kurzer Zeit besteht, unsers Wissens noch einzig hier, in Herrn Nies' Grundstück auf der Johannisgasse eine

Einrichtung, welche aus feuerpolizeilichen Gründen der größten Aufmerksamkeit werth ist. Es ist das nämlich eine Brunnen-spritze, so genannt, weil ihr Platz im Brunnen selbst ist. Für gewöhnlich dient ihr nicht bewegliches Pumpwerk dazu, das zum häuslichen Gebrauch erforderliche Wasser zu heben. Brähe aber in einem Theile der Gebäude Feuer aus, oder gälte es, das Gebäude gegen eine Feuersbrunst beim Nachbar zu decken, so braucht der bereit liegende Schlauch von angemessener Länge nur an den Ausguß angeschraubt zu werden, und die beständig mit Wasser gefüllte Spritze kann sofort ihre Wirksamkeit beginnen, wie jede andere, mit dem einzigen Unterschied, daß sie nicht beweglich ist. Eine in voriger Woche damit vorgenommene Probe, bei der 100 Ellen Schlauch angeschraubt waren und eine senkrechte Richtung erhielten, hat das befriedigendste Resultat gegeben. Obgleich diese Probe im Tageblatt angezeigt war, scheint die Sache aber doch, selbst von unsern sonst so aufmerksamen städtischen Behörden, die zu erwartende Beachtung nicht gefunden zu haben. Die Einrichtung ist aber jedenfalls eine sehr gemeinnützige, indem sie durch Darbietung eines raschen und kräftigen Mittels zur Dämpfung eines ausbrechenden Feuers das eigne Eigenthum sicherer gestellt und damit das der Nachbarn zugleich. Für Fabriken und andere große Etablissements bedarf sie keiner Empfehlung, und dürfte vielleicht schon bei Versicherung derselben gegen Feuergefahr die Kosten als ein Grund zur Ermäßigung der Prämie gut verzinzen. Herrn Nies' anerkannte Gefälligkeit wird gewiß Jedem die wünschenswerthe nähere Auskunft gern ertheilen, ja vielleicht entschloße er sich zu einer zweiten Probe, da für Viele die Ankündigung der ersten, wegen Kürze der Zeit, so gut wie verloren gegangen ist.